

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Herbstein

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl I S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein am 26.01.2017, geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.02.2018 (erste Änderungssatzung) folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Herbstein ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Stadt Herbstein“

- (2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| - Herbstein / Altenschlirf | - Herbstein / Schadges |
| - Herbstein | - Herbstein / Schlechtenwegen |
| - Herbstein / Lanzenhain | - Herbstein / Steinfurt |
| - Herbstein / Rixfeld | - Herbstein / Stockhausen |

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Herbstein steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Herbstein gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe (Bambini)
5. Spielmanns- und Fanfarenzug

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Herbstein haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Herbstein und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder bei dem Wehrführer/der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat, bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Wehrführerausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, sowie den Dienstanweisungen, ergeben.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) dem Tod.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Wehrführerausschusses
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Wehrführerausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin, seiner/ihrer Stellvertreter und des Wehrführers/der Wehrführerin, seiner/ihrer Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
 - (4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
 - (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss ihm/ihr gegenüber
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/ der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und -aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführerin/ des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 10 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Herbstein führt den Namen
"Jugendfeuerwehr Stadt Herbstein"
und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Herbstein untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile.

§ 11 Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Herbstein führt den Namen
„Bambini Feuerwehr Stadt Herbstein “
und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Herbstein ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Herbstein untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuerin/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 12 SPIELMANNS- UND FANFARENZUG

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Herbstein führt den Namen :
"Spielmanns- und Fanfarenzug der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Herbstein"
- (2) Der Spielmanns- und Fanfarenzug besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, sowie der Ehren- u. Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- u. Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Herbstein untersteht der Spielmanns- und Fanfarenzug der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

§ 13

STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/ ERSTE UND WEITERE STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/ WEHRFÜHRERIN, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/ ERSTE UND WEITERE STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Herbstein ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Herbstein (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Herbstein angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen er/sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Herbstein haben.
Ist das 55. Lebensjahr vollendet, so ist im Rahmen einer individuell kürzeren Wahlzeit im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung eine Wahl bis zum 60. Lebensjahr möglich.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Herbstein ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Herbstein und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Wehrführerausschuss zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Herbstein ernannt.

- (6a) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin kann den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer/Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (9) Der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/ die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers/der Ersten stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 16).
- (9a) Der Zweite stellvertretende Wehrführer/die Zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer/ die Erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.
- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und die Stellvertreter/die Stellvertreterinnen gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus
- dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Ersten Stellvertreter/der ersten Stellvertreterin, dem zweiten Stellvertreter, der zweiten Stellvertreterin,
 - den Wehrführern/ den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/deren Stellvertreterinnen,
 - dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin, dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin,
 - dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe, dem stv. Leiter/der stv. Leiterin der Kindergruppe,
 - sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin besteht
- und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herbestein zu koordinieren.

- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin kann weitere Personen (z.B. Fachberater, Kat`s Zugführer) zum Wehrführerausschuss einberufen. Die einberufenen Personen besitzen bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (4) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Herbstein statt.
Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im amtl. Bekanntmachungsorgan der Stadt Herbstein bekannt zu geben. Im Fall des Abs.2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin – die Angehörigen des Spielmanns- und Fanfarenzuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG (ORTSTEILWEHREN)

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Herstein statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung, schriftlich unter Angaben von Gründen, verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 15 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 17 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre. Abweichend hiervon kann sich für die Zeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine individuell kürzere Wahlzeit ergeben.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im amtl. Bekanntmachungsorgan der Stadt Herstein zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (4) Folgende Funktionen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 (5) HGO gilt entsprechend; Stimmenhäufung u. Stellvertretung sind nicht zulässig:
 - der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin sein Erster und Zweiter Stellvertreter/seine Erste und Zweite Stellvertreterin,
 - die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer/die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführerinnen,
 - der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dessen Vertreter(in)/deren Vertreter(in),
 - der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile und dessen Vertreter(in)/deren Vertreter(in),
 - der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe bzw. die Kindergruppenleiter(innen) der Stadtteile und der entspr. Vertreter,
 - der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin des Spielmanns- und Fanfarenzuges und dessen Vertreter(in)/deren Vertreter(in).
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4) kann durch Handzeichen gewählt werden falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

- (6) Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin erfolgt durch eine gemeinsame Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr Stadt Herbestein. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehren. Die Wahl des Stadtjugendfeuerwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin ist durch die gemeinsame Jahreshauptversammlung (§ 15) zu bestätigen.
- (6a) Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin erfolgt durch die Jahreshauptversammlung der Stadtteiljugendfeuerwehr. Wahlberechtigt sind dabei alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Wahl ist durch die Jahreshauptversammlung der Stadtteilwehr (§ 16) zu bestätigen.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben. Gleiches gilt für Abs. 6 und 6a.

§ 18 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 19 INKRAFTTRETEN

Der Wortlaut dieser Fassung der Feuerwehrsatzung (incl. erster Änderungssatzung vom 01.02.2018) gilt seit 01.01.2018.